

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BK\_G 114/04

## **Entscheid vom 7. September 2004**

### **Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Hochstrasser, Vorsitz,  
Keller und Ponti,  
Gerichtsschreiber Guidon

\_\_\_\_\_  
Parteien

**Kanton Zug**, Untersuchungsrichteramt des Kantons  
Zug

Gesuchsteller

**gegen**

**1. Kanton Zürich**, Bezirksanwaltschaft des Kantons  
Zürich

**2. Kanton Aargau**, Staatsanwaltschaft des Kantons  
Aargau

Gesuchsgegner

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. \_\_\_\_\_ (Art.  
350 StGB)

### Sachverhalt:

- A. Der mehrfach vorbestrafte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend „A.\_\_\_\_\_“) wurde im Mai 2003 probeweise aus einem stationären Massnahmenvollzug in der Klinik Z.\_\_\_\_\_ entlassen, in der er sich wegen früherer Straftaten befunden hatte. Per Flugzeug reiste er an seinen künftigen Wohnsitz in Y.\_\_\_\_\_ (Griechenland) aus. Dort stellte er fest, für sein tägliches Leben und seine berufliche Tätigkeit auf einen Personenwagen angewiesen zu sein, weshalb er sich entschloss, in der Schweiz ein Auto zu stehlen, um es in Y.\_\_\_\_\_ „für den täglichen Gebrauch“ zu nutzen (Einvernahme vom 13. Juni 2004, S. 2 [Ordner 1 des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, act. 5.6]).

Am 7. Mai 2003 ging bei der Station X.\_\_\_\_\_ der Kantonspolizei Zürich eine Anzeige wegen Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch und Hausfriedensbruchs ein (Ordner 2, act. 1). Die Anzeigerstatterin, die B.\_\_\_\_\_ AG, erstattete die Anzeige wegen Entwendung des Personenwagens Mercedes Benz C 220 CDI, Kennzeichen \_\_\_\_\_. Der Mercedes hatte sich un abgeschlossen im Service in der Werkstatt befunden und war dort entwendet worden. A.\_\_\_\_\_ bestritt die Entwendung des Fahrzeugs an sich nicht, machte indessen geltend, dieses nicht am 7. Mai 2003 in X.\_\_\_\_\_, sondern erst im Juni 2003 bei der B.\_\_\_\_\_ in W.\_\_\_\_\_ entwendet zu haben (Einvernahme vom 25. Mai 2004, S. 2 [Ordner 1, act. 5.3]). Unbestritten ist indessen, dass er dieses Fahrzeug über V.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ an seinen neuen Wohnsitz in S.\_\_\_\_\_ auf Y.\_\_\_\_\_ überführte. A.\_\_\_\_\_ benutzte das Fahrzeug dort ununterbrochen bis Dezember 2003 und fuhr damit nach eigenen Angaben rund 10'000 Kilometer. Nachdem einerseits ein Service anstand, andererseits A.\_\_\_\_\_ offenbar mit dem Fahrzeug nicht mehr zufrieden war, liess er es auf einem öffentlichen Parkplatz in S.\_\_\_\_\_ stehen (Einvernahme vom 13. Juni 2004, S. 2 [Ordner 1, act. 5.6]). Der Mercedes wurde am 19. Januar 2004 von der örtlichen Polizei aufgefunden und am 3. Mai 2004 in die Schweiz rücküberführt. Die Differenz des Kilometerstandes zwischen Entwendung und der Rückkehr betrug rund 15'600 Kilometer (Nachtragsrapport der Kantonspolizei Zürich vom 3. Mai 2004, S. 3 f. [Ordner 2, act. 1]).

Nebst dem vorerwähnten Delikt werden A.\_\_\_\_\_ diverse weitere strafbare Handlungen in den Kantonen Zug, Zürich und Aargau vorgeworfen. So soll er nicht nur zahlreiche andere Fahrzeuge teils für längere, meist aber für kurze Zeit entwendet und mindestens ein weiteres Fahrzeug nach Griechenland verbracht haben, sondern auch Diebstähle (mitunter aus Fahrzeugen) begangen haben (vgl. das Deliktsverzeichnis der Kriminalpolizei des Kantons Zug vom 23. Juni 2004 [Ordner 1, act. 1.2]). Unter anderem

gingen im Kanton Aargau am 18. Dezember 2003 zwei Anzeigen wegen Diebstahls bzw. Diebstahls und Hausfriedensbruchs (Ordner 2, act. 3 und 4) und im Kanton Zug am 22. Dezember 2003 eine Anzeige wegen Diebstahls eines Serviceportemonnaies ein (Ordner 2, act. 13).

- B.** Die Behörden des Kantons Zug, wo A. \_\_\_\_\_ inhaftiert ist, setzten sich am 29. Juni 2004 mit der Bezirksanwaltschaft Zürich und in der Folge am 27. Juli 2004 auch mit der Staatsanwaltschaft Aargau zur Bestimmung des Gerichtsstandes in Verbindung. Beide Kantone lehnten ihre Zuständigkeit ab. Die Gerichtsstandsverhandlungen zwischen den Behörden der drei Kantone führten zu keinem Ergebnis.
- C.** Der Kanton Zug wandte sich mit Eingabe vom 3. August 2004 an die per 31. März 2004 aufgelöste Strafkammer des Bundesgerichtes, welches die Eingabe zuständigkeitshalber an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Eingang 10. August 2004) übermittelte. Der Kanton Zug beantragte dabei, die Behörden des Kantons Zürich, eventualiter diejenigen des Kantons Aargau, seien zur gesamthaften Strafverfolgung und Beurteilung des Angeschuldigten für berechtigt und verpflichtet zu erklären (BK act. 1). Unter Hinweis auf ein früheres, das Ansinnen des Kantons Zug ablehnendes Schreiben beantragte die Staatsanwaltschaft Aargau am 13. August 2004, den Kanton Zug, allenfalls den Kanton Zürich für zuständig zu erklären (BK act. 3). Der Kanton Zürich trug seinerseits mit Eingabe vom 23. August 2004 auf Abweisung des Antrags des Kantons Zug an (BK act. 4).

Von der Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels wurde abgesehen.

#### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

- 1.**
- 1.1** Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid in Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG bzw. Art. 351 StGB sowie Art. 279 Abs. 1 BStP.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Art. 214-219 BStP.

- 1.2** Das Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug, die örtlich und sachlich zuständige Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sind nach ihrer kantonsinternen Zuständigkeitsordnung berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton nach Aussen zu vertreten (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, S. 213 ff., Anhang II).

**2.**

- 2.1** Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der anderen Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Grundlage für den Vergleich zweier Strafdrohungen bilden einerseits die Handlungen, die im Zeitpunkt der Gerichtsstandsbestimmung bekannt sind, und andererseits die rechtliche Qualifikation dieser Handlungen, so wie sie nach der Aktenlage bei vorläufiger Würdigung möglich ist (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 289). Die Schwere der angedrohten Strafe beurteilt sich dabei in erster Linie nach dem angedrohten Höchstmass, wobei Qualifikations- und Privilegierungsmerkmale der Tatbestände des Besonderen Teils, die den Strafraumen verschieben, zu berücksichtigen sind (TRECHSEL, Kurzkommentar, 2. Aufl., Zürich 1997, N 7 zu Art. 350 StGB). Nur wenn auf den Handlungen, deren Strafdrohung zu vergleichen ist, die gleiche Höchststrafe steht, gibt die angedrohte Mindeststrafe den Ausschlag (BGE 76 IV 262, 264; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 291; TRECHSEL, a.a.O., N 5 zu Art. 350 StGB).

Die Beschwerdekammer prüft im Übrigen die einem Beschuldigten vorgeworfenen strafbaren Handlungen frei und ist nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden (BGE 92 IV 153, 155 E. 1; SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 288).

- 2.2** Entscheidend für die Gerichtsstandsbestimmung ist im vorliegenden Fall, ob die Wegnahme des Mercedes, Kennzeichen \_\_\_\_\_, als Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB zu qualifizieren ist, wie der Gesuchsteller geltend macht, oder aber, wie der Gesuchsgegner 1 ausführt, als blosser Entwendung zum Gebrauch im Sinne von Art. 94 Ziff. 1 Abs. 1 SVG. Einfacher Diebstahl ist aufgrund der höheren Strafobergrenze von Zuchthaus bis zu

fünf Jahren die mit der schwereren Strafe bedrohte Tat als Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch, für welche eine Obergrenze von drei Jahren Gefängnis vorgesehen ist.

Ob die zu beurteilende Wegnahme des Mercedes, dessen Verbringung nach Y.\_\_\_\_\_ und dessen Gebrauch als Diebstahl oder als Enteignung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch zu qualifizieren ist, hängt von der dahinter stehenden Absicht des Beschuldigten ab. Das subjektiv massgebende Tatbestandsmerkmal bei der Entwendung eines Motorfahrzeuges zum Gebrauch liegt in der Absicht, das Fahrzeug nur vorübergehend zu gebrauchen, während bei Diebstahl eine eigentliche Aneignungsabsicht gegeben sein muss. Letztere setzt einen Willen auf dauernde Enteignung des Berechtigten voraus. Soweit der Täter zum Zeitpunkt der Tat in der Absicht handelte, das Fahrzeug dem Berechtigten zurückzugeben, ist keine Absicht auf dauernde Enteignung und damit auch keine Aneignung anzunehmen (BSK StGB II-NIGGLI, Basel 2002, Art. 137 N 28). Der Rückschluss auf eine solche Absicht hängt wesentlich von der Zeitdauer des beabsichtigten Gebrauchs ab. Die Gebrauchsanhäufung auf unbestimmte Zeit ist eine dauernde Enteignung und damit eine eigentliche Aneignung. Dauernde Enteignung bzw. Aneignung liegt nach NIGGLI (a.a.O., Art. 137 N 31) regelmässig dann vor, wenn die Gebrauchsdauer die Grenze einer üblichen Gebrauchsleihe überschreitet. GIGER (SVG, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 268) bejaht Aneignungsabsicht, wenn der Täter längerfristig über das betreffende Fahrzeug verfügen will. STRATENWERTH führt als weiteres Kriterium an, ob und inwiefern der Gegenstand durch den Gebrauch (oder Zeitablauf) entwertet wird und nennt als Beispiel die sechsmonatige Benutzung eines Autos (Schweizerisches Strafrecht, BT I, 6. Aufl., Bern 2003, § 13 N 15).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen gelangt man im vorliegenden Falle zum Ergebnis, dass zu Lasten des Eigentümers eine dauernde Enteignung eingetreten und damit eine Aneignung erfolgt ist. Wer in der Absicht, sich für mehrere Monate einen Personenwagen zum dauernden Gebrauch zu verschaffen, diesen wegnimmt, ihn ins Ausland verbringt, dort mehr als sechs Monate damit herumfährt, dabei rund 15'000 Kilometer zurücklegt und das Fahrzeug schliesslich, sei es aus welchen Gründen auch immer, im Ausland auf einem öffentlichen Parkplatz abstellt, handelt in Aneignungsabsicht und begeht Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB.

Die am 7. Mai 2003 im Kanton Zürich zur Anzeige gebrachte Tat ist nach dem Gesagten als Diebstahl zu qualifizieren. Damit ist sie mit der gleichen Strafe bedroht, wie spätere in den Kantonen Aargau und Zug angezeigte Delikte, weshalb darauf abzustellen ist, wo die entsprechenden Strafanzeigen zuerst eingegangen sind und damit die Untersuchung angehoben wur-

de (vgl. hierzu SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N 142). Nachdem der Diebstahl im Kanton Zürich unbestrittenermassen bereits am 7. Mai 2003 und damit vor den Diebstählen in den Kantonen Aargau sowie Zug zur Anzeige gebracht wurde, ist der Kanton Zürich zur Strafverfolgung zuständig.

Es besteht im Übrigen kein Anlass vom ordentlichen gesetzlichen Gerichtsstand hier ausnahmsweise gestützt auf Art. 262 f. BStP abzuweichen, etwa wegen eines eindeutigen Tatschwerpunkts in einem anderen Kanton. Ohnehin liegt ein gewisses Schwergewicht der zu untersuchenden Taten im Kanton Zürich.

- 2.3** Zusammenfassend ist das Gesuch gutzuheissen, und die Behörden des Kantons Zürich sind berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A.\_\_\_\_\_ zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen
  
- 3.** Es werden keine Kosten erhoben.

**Demnach erkennt die Beschwerdekammer:**

1. Das Gesuch wird gutgeheissen, und die Behörden des Kantons Zürich werden berechtigt und verpflichtet erklärt, die A.\_\_\_\_\_ zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Bellinzona, 7. September 2004

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug
- Bezirksanwaltschaft des Kantons Zürich
- Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.